

**Satzung des Verbands  
"Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."  
(KMU-Beraterverband)**

Verabschiedet in der a. o. Mitgliederversammlung am 17.11.2012

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister Düsseldorf eingetragen unter Nr. VR 8479.

### **§ 2 – Vereinszweck**

- (1) Der Verein fördert als Berufsverband die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Unternehmensberatern und Anbietern verwandter Dienstleistungen, die überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Deutschland beraten.
- (2) Der Verband unterstützt seine Mitglieder in ihrer beruflichen Entwicklung durch Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, der Förderung des fachlichen Austausches, der Vernetzung untereinander und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verband unterstützt die Entwicklung und Pflege von Qualitätsstandards in der Unternehmensberatung.
- (4) Der Verband arbeitet mit anderen Vereinigungen der mittelständischen Wirtschaft und mit öffentlichen Stellen zusammen.
- (5) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der Verband kann sich an Unternehmen anderer Rechtsform beteiligen oder diese zur Ausgliederung wirtschaftlicher Tätigkeit gründen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. Anwartschaftsmitgliedern
  - c. passiven Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbands können ausschließlich natürliche Personen werden, deren berufliche Tätigkeit vorrangig auf die Beratung und Betreuung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) ausgerichtet ist. Sie müssen die Beratungsgrundsätze des Verbandes gemäß § 5 der Satzung anerkennen und bei ihrer beruflichen Tätigkeit berücksichtigen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.
- (3) Anwartschaftsmitglieder sind Mitglieder, die die Aufnahmebedingungen gemäß § 4 noch nicht erfüllen. Sie haben die üblichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, dürfen jedoch nicht öffentlich auf ihre Mitgliedschaft im Verband hinweisen und insbesondere die Verbandskennezeichen (Logo) nicht verwenden; sie werden nicht ins Beraterverzeichnis aufgenommen. Über die Aufnahme als Anwartschaftsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Anwartschaft dauert höchstens drei Jahre. Über den Wechsel in die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der

**Satzung des Verbands  
"Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."  
(KMU-Beraterverband)**

Verabschiedet in der a. o. Mitgliederversammlung am 17.11.2012

Vorstand innerhalb dieser Frist.

- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit gemäß § 2 (1) aufgegeben und dem Verband zuvor als ordentliches Mitglied angehört haben. Über den Wechsel der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Passive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie werden jedoch nicht im Beraterverzeichnis geführt.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Entwicklung des Verbands oder um die Interessen der mittelständischen Wirtschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Entscheidung über die Anerkennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie passive Mitglieder.

#### **§ 4 – Aufnahmebedingungen**

- (1) Mitglieder können nur Berater und Beraterinnen werden, die die folgenden Voraussetzungen nachweisen:
  - hohe berufliche Qualifikation als Unternehmensberater oder in verwandten beratenden Berufen,
  - besondere Kompetenz in der Beratung mittelständischer Unternehmen,
  - hohe persönliche Zuverlässigkeit und ausreichende Berufserfahrung.
- (2) Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Aufnahmeordnung.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf das gesamte Leistungsangebot des Verbandes. Sie sind im Beraterverzeichnis eingetragen und dürfen in ihrer Außendarstellung das Verbandslogo nach den Vorschriften des Verbands führen, sofern dem § 3 Absatz 3 oder 4 nicht entgegenstehen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Anwartschaftsmitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beratungsgrundsätze einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich außerdem
  - a. zur Förderung des Verbands, seiner Entwicklung und seines inneren Zusammenhalts,
  - b. zu einem kooperativen Stil in der Zusammenarbeit mit anderen Verbandsmitgliedern,
  - c. zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Beratungsmethoden,
  - d. zur Mehrung des Ansehens des Berufsstandes der Unternehmensberater in der Öffentlichkeit.

#### **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

**Satzung des Verbands  
"Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."  
(KMU-Beraterverband)**

Verabschiedet in der a. o. Mitgliederversammlung am 17.11.2012

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. das Ansehen des Verbands oder seiner Mitglieder schädigt oder in anderer Weise die Interessen des Verbandes verletzt,
  - b. gegen die Mitgliederpflichten gemäß dieser Satzung verstößt,
  - c. mit fälligen Beiträgen länger als drei Monate im Verzug ist,
  - d. wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde,
  - e. sich in einem eröffneten Insolvenzverfahren befindet.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
- (5) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Jahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird. Im Todesfall endet die Beitragspflicht zum Ende des Sterbemonats.

## **§ 7 – Beiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, die von den Mitgliedern erhoben werden.

## **§ 8 – Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung (§9), der Vorstand (§10) und die Kassenprüfer (§12).

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Wahl der Kassenprüfer,
  - c. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung der Beiträge sowie die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Beteiligung an anderen Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen,
  - e. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, zu der eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist,
  - g. die Abwahl des Vorstandes aus wichtigem Grund,
  - h. die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates nach § 15,
  - i. die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften nach § 3 (5),
  - j. die Verabschiedung von Beratungsgrundsätzen gemäß § 5 (2),
  - k. die Beschlussfassung über die Aufnahmeordnung nach § 4,
  - l. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung nach § 7,
  - m. die Beschlussfassung über die Wahlordnung nach § 9 (6),
  - n. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich mit

**Satzung des Verbands  
"Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."  
(KMU-Beraterverband)**

Verabschiedet in der a. o. Mitgliederversammlung am 17.11.2012

- einer Ladungsfrist von vier Wochen ein und gibt hierbei die Tagesordnung bekannt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. In diesen Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
  - (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
  - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie kann durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung betrauen.
  - (6) Für die Durchführung von Wahlen ist die Wahlordnung maßgebend. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  - (7) Der Vorstand kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen einladen.
  - (8) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zu übermitteln sind.

## **§ 10 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsamt endet in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein anderes Verbandsmitglied in den Vorstand kooptieren.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; dafür ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich.
- (6) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.

**Satzung des Verbands  
"Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."  
(KMU-Beraterverband)**

Verabschiedet in der a. o. Mitgliederversammlung am 17.11.2012

- (7) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Sie hat dabei die Höhe der Aufwandsentschädigung oder die Regeln für ihre Berechnung festzulegen.

### **§ 11 – Besonderer Vertreter**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung eines Geschäftsführers lässt das Recht des Vorstands unberührt, in dessen Wirkungskreis rechtsgeschäftlich tätig zu werden.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus und nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr, insbesondere leitet er die Geschäftsstelle des Verbands. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist jedem Vorstandsmitglied jederzeit zur Auskunft verpflichtet.
- (3) Der Geschäftsführer ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbands nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB befugt.
- (4) Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des abgeschlossenen Geschäftsjahres, welches dem laufenden Kalenderjahr vorausgeht. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit und die Einhaltung von Gesetz und Satzung bei der Rechnungslegung.
- (3) Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich vor.
- (4) Die anschließende Wiederwahl eines Kassenprüfers ist höchstens zweimal zulässig.

### **§ 13 – Regionalgruppen**

- (1) Jedes Mitglied gehört in der Regel der Regionalgruppe an, in deren Gebiet sein beruflicher Sitz bzw. Hauptsitz liegt. Über die Bildung und räumliche Abgrenzung der Regionalgruppen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Regionalgruppen verfolgen die satzungsmässigen Ziele des Verbands.
- (3) Jede Regionalgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Leiter, der auch Ansprechpartner für den Vorstand ist. Einzelheiten über die Verwaltung und Tätigkeit der Regionalgruppen werden von deren Mitgliedern in besonderen Regelungen getroffen, die mit dem Vorstand abzustimmen sind.
- (4) Der Vorstand sichert die angemessene Finanzierung der Regionalgruppen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.

**Satzung des Verbands  
"Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."  
(KMU-Beraterverband)**

Verabschiedet in der a. o. Mitgliederversammlung am 17.11.2012

### **§ 14 – Fachgruppen**

- (1) Fachgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern nach beruflichen Fachgebieten. Über die Bildung und die fachliche Abgrenzung zu bestehenden Fachgruppen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Fachgruppen verfolgen die satzungsmässigen Ziele des Verbands und dienen dessen Weiterentwicklung als Berufsverband und der beruflichen Förderung der Mitglieder.
- (3) Jede Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Leiter, der auch Ansprechpartner für den Vorstand ist.
- (4) Das Recht auf Mitgliedschaft in einer bestimmten Fachgruppe lässt sich nicht allein aus der Mitgliedschaft im Verband ableiten.
- (5) Die Aufnahmekriterien und Einzelheiten über die Verwaltung der Fachgruppen werden durch ihre jeweiligen Mitglieder in eigenen Statuten geregelt. Diese sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- (6) Der Vorstand sichert die angemessene Finanzierung der Fachgruppen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.

### **§ 15 – Ältestenrat**

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Ältestenrat für die Dauer von zwei Jahren. Ihm gehören drei Mitglieder an. Jedes Mitglied des Verbands kann den Ältestenrat zur Unterstützung bei der Klärung von Konflikten mit anderen Mitgliedern oder mit dem Vorstand anrufen. Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung, die der Ältestenrat mit Zustimmung des Vorstands beschließt.

### **§ 16 – Weitere Ausschüsse des Verbands**

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Mitglieder mit deren Einverständnis in diese Ausschüsse berufen.
- (2) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der die Verbandsziele durch Förderung von Kontakten zu Wissenschaft, Wirtschaft und Politik unterstützt. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.

### **§ 17 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Auflösung des Verbands**

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung des Verbands muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Mit dem Beschluss über die Auflösung werden die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB zu

Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e.V.

**Satzung des Verbands**  
**"Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."**  
**(KMU-Beraterverband)**



Verabschiedet in der a. o. Mitgliederversammlung am 17.11.2012

Liquidatoren. Verbleibendes Vereinsvermögen fällt an das "Institut für Mittelstandsforschung Bonn".

Frankfurt am Main, 17. November 2012